

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:210795-2017:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Schongau: Öffentlicher Verkehr (Straße)
2017/S 105-210795**

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

<regulation_20071370> (en)

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Stadt Schongau
Münzstr. 1-3
Zu Händen von: Herrn Keßler
86956 Schongau
Deutschland
Telefon: +49 8861214124
E-Mail: Kessler.Martin@Schongau.de
Fax: +49 8861214824

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: <http://www.schongau.de>

Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en)

Stadtbahn/Kleinbahn, U-Bahn, Straßenbahn, Oberleitungsbus oder Busdienste

I.4) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Vergabe von Verkehrsleistungen mit Bussen im Linienverkehr gem. §42 PBefG auf der Stadtbuslinie im Stadtgebiet Schongau.

II.1.2) Art des Auftrags, vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte(r) Bereich(e)

Dienstleistungskategorie Nr T-05: Busverkehr (innerstädtisch/regional)
Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche
Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hauptort der Ausführung: Stadt Schongau.
Erbringung von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr.
NUTS-Code DE21N

II.1.3) Kurze Beschreibung des Auftrags

Die Stadt Schongau verbibt als zuständige örtliche Behörde Verkehrsleistungen i. S. v. Art. 2 lit.c) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 Verkehrsleistungen mit Bussen im Linienverkehr gem. §42 PBefG auf der Stadtbuslinie im Stadtgebiet Schongau mit Betriebsaufnahme voraussichtlich ab dem 1.6.2018.

II.1.4) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

60112000

II.1.5) **Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen**

Vergabe von Unteraufträgen ist beabsichtigt: nein

II.2) **Menge und/oder Wert der Dienstleistungen:**

Die jährlichen Verkehrskilometer betragen ca. 65 000 km. Der Wert gem. Art. 2 lit. k) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dieser Verkehrsleistungen auf der Stadtbuslinie beläuft sich auf jahresdurchschnittlich geschätzt 180 000 EUR – 190 000 EUR.

km öffentlicher Personenverkehrsleistung: 65000

II.3) **Geplanter Beginn und Laufzeit des Auftrags oder Schlusstermin**

Beginn: 1.6.2018

Laufzeit in Monaten: 96 (ab Auftragsvergabe)

II.4) **Kurze Beschreibung der Art und des Umfangs der Bauleistungen**

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) **Kostenparameter für Ausgleichszahlungen:**

Die möglichen Ausgleichsleistungen werden im Rahmen eines Bruttovertragsmodells gewährt.

III.1.2) **Informationen über ausschließliche Rechte:**

Ausschließliche Rechte werden eingeräumt: nein

III.1.3) **Zuteilung der Erträge aus dem Verkauf von Fahrscheinen:**

An den Betreiber vergebener Prozentsatz: 0(%) (der verbleibende Anteil entfällt auf die zuständige Behörde)

III.1.4) **Soziale Standards:**

III.1.5) **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:**

Spezifikationen:

Gem. § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG werden dem Betreiber folgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt:

1. Fahrplanvorgaben

Der unter http://www.schongau.de/fileadmin/Benutzer/tgebhard/Buslinienplan_2017.pdf (Stand: Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Vorabkennzeichnung)

2. Tarife / Fahrpreis

Die derzeit von der Regierung von Oberbayern gem. § 39 PBefG genehmigten Beförderungsentgelte sind zu beachten und dürfen ohne Zustimmung der Stadt Schongau nicht geändert werden.

3. Fahrzeuge

- Die Fahrzeuge müssen über einen barrierefreien Zugang verfügen (Niederflur- oder Low-Entry-Bauweise),

- Es müssen Fahrzeuge eingesetzt werden, welche dem Abgasstandard EURO 6 entsprechen,

- Das beauftragte Verkehrsunternehmen muss das Rechnergestützte Betriebsleitsystem (RBL) als Fahrgastinformationssystem unterstützen,

- Die eingesetzten Fahrzeuge dürfen ein Höchstalter von 10 Jahren nicht überschreiten,

- Bei Ausfall von Fahrzeugen sorgt das Verkehrsunternehmen für einen gleichwertigen Ersatz,

- Die Fahrzeuge müssen mindestens 44 Sitzplätze sowie mindestens 37 Stehplätze vorhalten,

- Es muss eine tägliche Reinigung der eingesetzten Busse stattfinden,
- Eine Wartung der Fahrzeuge muss mindestens einmal pro Quartal stattfinden,
- Die Fahrzeuge müssen über Lautsprechern, Außenanzeigen und Bildschirme innen im Bus verfügen,
- Die Vorschriften des PBefG sind zu beachten.

4. Personal

- Eine Einweisung vor Aufnahme des Fahrdienstes ist erforderlich,
- Das Verkehrsunternehmen muss ein Auswahlverfahren vor Einstellung durchführen,
- Das Verkehrsunternehmen führt regelmäßige Mitarbeiterdialoge durch,
- Eine Durchführung von Tarif- und Fahrtenschulungen ist erforderlich,
- Es sind Modulschulungen im Rahmen des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes durchzuführen,
- Das Verkehrsunternehmen muss UVV Schulungen durchführen,
- Ein einheitliches Erscheinungsbild des Fahrpersonals durch Dienstkleidung ist sicherzustellen,
- Die Fahrer müssen über Deutschkenntnisse mindestens auf B 1 Niveau verfügen.

5. Infrastruktur und Infrastrukturbereiche

- Das Verkehrsunternehmen hat einen Betriebshof mit asphaltierter Fläche im Umkreis von 15 Km vorzuhalten,
- Die Haltestellen müssen barrierefrei und mit einem witterungsbeständigen Fahrplanaushang versehen sein.

6. Sonstiges

- Fahrgastzählungen: Das Verkehrsunternehmen erfasst in Absprache mit der Stadt Schongau die Verkehrsnachfrage im Turnus von 3 Monaten auf der Stadtbuslinie. Hierzu ist eine Fahrgastzählung über einen kompletten Kurs durchzuführen. Die Zählungen sind wechselnd an verschiedenen Wochentagen zu verschiedenen Uhrzeiten durchzuführen. Es sind alle mitfahrenden Fahrgäste mitzuzählen. Die Ergebnisse sind jährlich zusammengefasst der Stadt Schongau zu übermitteln. Der Aufwand für die Zählungen geht zu Lasten des Verkehrsunternehmens,
- Umweltschutz / Arbeitsschutz: Das Verkehrsunternehmen muss nach der ISO Norm 14001 im Bereich Umweltschutz, Arbeitsschutz und Qualität oder einem gleichwertigem Nachweis zertifiziert sein,
- Elektronischer Zugriff auf Fahrplandaten: Die Fahrplandaten müssen in überregionalen, elektronischen und interaktiven Auskunftssystemen bereitgestellt werden.

III.1.6) **Sonstige besondere Bedingungen:**

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: nein

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

III.2.2) **Technische Anforderungen**

III.3) **Qualitätsziele für Dienstleistungsaufträge**

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) **Verfahrensart**

eines kleinen Auftrags an ein kleines bzw. mittleres Unternehmen (Art. 5.4 von 1370/2007 Absatz 2)

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) **Zuschlagskriterien**

IV.2.2) **Angaben zur elektronischen Auktion**

IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) **Aktenzeichen:**

IV.3.2) **Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen**

- IV.3.3) **Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge**
- IV.3.4) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können**
- IV.3.5) **Bindefrist des Angebots**
- IV.3.6) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote**

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Zusätzliche Angaben:

A. Frist für eigenwirtschaftliche Anträge

Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr sind spätestens drei Monate nach der Vorabbekanntmachung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen (§8a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG).

B. Zulässigkeit eigenwirtschaftlicher Anträge

Eigenwirtschaftliche Anträge müssen sich auf die Gesamtleistung der Stadtbuslinie beziehen (§ 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG). Eigenwirtschaftliche Anträge, die sich nur auf Teilleistungen der zu vergebenden Linie beziehen und / oder die unter Ziffer III.1:5) dieser Vorabbekanntmachung beschriebenen verbindlichen Anforderungen nicht erfüllen, sind nach Maßgabe des § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen.

C. Zuständige Genehmigungsbehörde

Eigenwirtschaftliche Anträge sind zu richten an:

Regierung von Oberbayern, Sg. 23.2, Maximilianstr.39, 80538 München.

D. Dauer des zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags

Die Laufzeit des zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags beträgt voraussichtlich acht Jahre.

E. Hinweis zur Wahl der Verfahrensart

Die Angabe zu der Verfahrensart unter Ziffer IV.1 dieser Vorabbekanntmachung (Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007) ist vorläufig. Die Stadt Schongau prüft derzeit, ob eine Direktvergabe vor dem Hintergrund der Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr aus seinem Rundschreiben vom 16. Februar 2017 nach dem Bayerischen Haushaltsrecht zulässig ist. Die Stadt Schongau behält sich daher vor, die Verfahrensart nachträglich zu ändern. Sollte eine Änderung erforderlich sein, wird diese Vorabbekanntmachung so rasch wie möglich gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 berichtigt werden.

VI.2) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.2.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer Südbayern bei der Regierung von Oberbayern

Maximilianstraße 39

80538 München

Deutschland

E-Mail: vergabekammer.suedbayern@reg-ob.bayern.de

Telefon: +49 8921762411

Internet-Adresse: <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/behoerde/mittelinstantz/vergabekammer/>

Fax: +49 8921762847

VI.2.2) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 8a Abs. 7 PBefG i. V. m. § 160 Abs. 3 GWB ist ein Nachprüfungsantrag insoweit unzulässig, soweit:

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 bleibt unberührt.

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden.

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.2.3) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**

Vergabekammer Südbayern bei der Regierung von Oberbayern

Maximilianstraße 39

80538 München

Deutschland

E-Mail: vergabekammer.suedbayern@reg-ob.bayern.de

Telefon: +49 8921762411

Internet-Adresse: <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/behoerde/mittelinstanz/vergabekammer/>

Fax: +49 8921762847

VI.3) **Bekanntmachung der Auftragsvergabe:**

Voraussichtliches Datum der Veröffentlichung: 31.5.2017

Die Bekanntmachung über vergebene Aufträge wird im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht: nein

Formen der Veröffentlichung:

VI.4) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

30.5.2017